



Nach den Vorschriften der Handwerksordnung kann eine Eintragung in die Handwerksrolle auch dann erfolgen, wenn eine Ausnahmegewilligung (§ 8 HwO) erteilt wurde. Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist die Handwerkskammer Magdeburg.

Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn ein *Ausnahmegrund* vorliegt und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen wurden.

Ein Ausnahmegrund liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung und ggf. später eine unzumutbare Belastung darstellt. Dies wird derzeit in der Regel unterstellt, wenn das 48. Lebensjahr vollendet wurde. Darüber hinaus gibt es in besonders begründeten Fällen individuelle Ausnahmegründe, die jedoch sehr schwerwiegend sein müssen. Zeitliche und finanzielle Gründe werden nicht ausreichend sein.

In besonderen Fällen kann auch eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden. In diesem Fall wird die Ausnahmegewilligung unter der Auflage, im Befristungszeitraum die Meisterprüfung abzulegen, erteilt. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht bis zum Ablegen der Meisterprüfung, aus wichtigen Gründen, hinausgeschoben werden kann. Dies trifft z.B. bei der Übernahme eines Betriebes zu einem bereits feststehenden Zeitpunkt zu. Auch Arbeitslosigkeit kann hierfür ein Grund sein. Beachten Sie hierbei, dass Ihnen in diesem Fall zugemutet wird, neben der geplanten Existenzgründung, sich auf die Meisterprüfung vorzubereiten und diese schnellstmöglich abzulegen.

Sowohl bei einer befristeten als auch bei einer unbefristeten Ausnahmegewilligung müssen Sie nachweisen, über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung eines Handwerksbetriebes zu verfügen. Dies wird in der Regel durch die Abnahme einer Kenntnisprüfung erfolgen. Inhalt einer solchen Prüfung sind die praktischen Fertigkeiten als auch die fachtheoretischen Kenntnisse. Darüber hinaus müssen auch die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinrechtlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Ggf. wird auch der bisherige berufliche Werdegang sowie bisher absolvierte Ausbildungen, Schulungen und Kurse hierbei berücksichtigt.

Ausnahmegewilligungen können auch auf Teiltätigkeiten eines Handwerks beschränkt werden. In diesem Fall sind die Kenntnisse und Fertigkeiten auch nur im beschränkten Teilbereich nachzuweisen. Es besteht dann allerdings auch nur die Berechtigung in diesem Teilbereich tätig zu sein.

Die Kosten für die Ausnahmegewilligung (Verwaltungsgebühren, Kosten der Kenntnisprüfung etc.) werden dem Antragssteller zugeordnet.